



Satzung des Unimog-Club Gaggenau e. V.

§ 1 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich	2
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 6 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8 Organe des Vereins.....	3
§ 9 Mitgliederversammlung	3
§ 10 Rechnungsprüfer	4
§ 11 Vorstand	4
§ 12 Regionalgruppen	5
§ 13 Beirat	5
§ 14 Datenschutz.....	5
§ 15 Haftungsausschluss	5
§ 16 Auflösung des Vereins.....	6
§ 17 Salvatorische Klausel	6
§ 18 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Name, Sitz, Status, Geschäftsjahr, Geschäftsbereich

1. Der Verein führt den Namen: Unimog-Club Gaggenau e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76476 Bischweier (Vereinsregister)
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Registergericht Mannheim unter VR 520744 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. November bis 31. Oktober.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die uneigennützig Erhaltung und Restaurierung von Unimog mit land- und forstwirtschaftlichen sowie sonstigen Zusatzgeräten.
4. Der Satzungszweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten erforscht und dokumentiert sowie einer breiten Öffentlichkeit durch heimatkundliche Veranstaltungen und Vorführungen zugänglich gemacht werden. Dazu gehört auch das Sammeln von Dokumenten und entsprechenden Unterlagen.

Durch die Vereinsaktivitäten soll auf den Erfinder- und Pioniergeist früherer Generationen hingewiesen und das Interesse, insbesondere der Jugend, an Brauchtum, Technik- und Sozialgeschichte geweckt und gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel, Verwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen oder den Zielen des Vereins zustimmen. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder werden durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand aufgenommen. Dies erfolgt in der Regel durch den Versand eines Bestätigungsschreibens. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Vorstand des Vereins kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Vorstandsbeschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Das Ehrenmitglied ist vom Vereinsbeitrag befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung (siehe § 5. 2.)
 - c. durch Ausschluss
 - d. durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:
 - a. ein Mitglied dem Zweck und dem Ziel oder den Beschlüssen des Vereins in grober Weise zuwider handelt oder
 - b. ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung oder eines die Gemeinschaft schädigenden Verhaltens schuldig macht oder
 - c. ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung drei Monate in Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. In diesem Fall ruhen Mitgliedschaft und entsprechende Rechte und Pflichten bis zum abschließenden Entscheid.

4. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Beitragspflicht, Mitgliedsausweis

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Mitgliedsbeiträge werden spätestens am 28. Februar des laufenden Jahres fällig. Das Mitglied haftet dem Verein gegenüber für eventuell mit der Beitragszahlung entstehende Kosten oder Mahngebühren.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein ist von der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages abhängig.
3. Die Mittel des Vereins werden vom Kassierer verwaltet. Er hat dabei die Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns und eines Treuhänders zu beachten und in jedem Fall das Vereinsvermögen getrennt vom eigenen Vermögen zu verwahren.
4. Jedes Vereinsmitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr besitzen das aktive und das passive Wahlrecht.
2. Zu den Pflichten des Mitglieds gehört es, den Interessen und Zielen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen zu dienen sowie die Satzung und Beschlüsse zu beachten. Weiterhin ist das Mitglied verpflichtet, Beitragsleistungen zu erbringen und dem Verein Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Rechnungsprüfer
- c. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer
 - b. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderung oder Vereinsauflösung
 - d. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich einmal im vierten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Der erste Vorsitzende beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
3. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens sechs Wochen vorher in der Mitgliederzeitung oder schriftlich sowie im Internet zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (natürliche Person oder vertretene juristische Person) eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Eine Stimmenmehrheit von 75 Prozent der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen.
8. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Für die Wahl wird ein Wahlleiter bestimmt.
9. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn 25 Prozent der anwesenden Mitglieder eine solche durch Akklamation verlangt.

10. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Anträge müssen schriftlich bis zum 31. August beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a. es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b. 20 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangen.
12. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
13. Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer oder im Falle dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertretern
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 und im erweiterten Vorstand zusätzlich aus:
 - e. den gewählten Ressortleitern
 - f. bis zu zwei gewählten Vertretern der Regionalbeauftragten
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Basis dieser Satzung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt wird jährlich abwechselnd:
 - a. Der erste Vorsitzende, der zweite Stellvertreter und der Kassierer werden in Jahren mit gerader Endziffer gewählt.
 - b. Der erste Stellvertreter sowie der Schriftführer werden in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt.
4. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Vereinssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
5. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassierer, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt sind.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Alle Vorstandsfunktionen sind grundsätzlich Ehrenämter, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Organe des Vereins (§ 11) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (nach § 3 Nr. 26 a EStG) bis zur steuerfreien Höchstgrenze ausgeübt werden.

Im Übrigen haben vom Vorstand beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Diese dürfen die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Verein darf Spendenbescheinigungen für sogenannte Aufwandsspenden (Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen) ausstellen (§ 10 b Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG).

Weitere Einzelheiten regelt die Richtlinie für die Abrechnung mit dem Verein.

- Über Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den in § 11. 1. genannten Personen mindestens fünf Tage vor der folgenden Vorstandssitzung zu übersenden. Erfolgen seitens der Teilnehmer keine Einsprüche, gilt das Protokoll als angenommen. Zusätzlich erhalten die Regionalbeauftragten, Stellvertreter, Beiräte und die Geschäftsstelle das Protokoll. Protokolle dienen der eigenen Information, eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 12 Regionalgruppen

- Die Bildung von Regionalgruppen im Sinne der Vereinsziele und auf Satzungsbasis ist erforderlich, da die räumliche Lage der Mitgliederwohnorte dies notwendig macht. Eine Regionalgruppe besteht aus Mitgliedern des Vereins (Regionalgruppe ohne Rechtspersönlichkeit) oder aus einem eingetragenen Verein (Regionalgruppe mit Rechtspersönlichkeit). Die Führung der Regionalgruppe erfolgt durch den Regionalbeauftragten, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter.
- Die Regionalgruppen führen den Vereinszweck fördernde Veranstaltungen in ihren Regionen durch.
- Regionalbeauftragte und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Regionalgruppe aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre gewählt. Bei Regionalgruppen mit Rechtspersönlichkeit können abweichend von dieser Regelung Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender als Regionalbeauftragter bzw. Stellvertreter anerkannt werden.
- Die Regionalbeauftragten wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Vertreter für jeweils zwei Jahre, die die Regionalgruppen im erweiterten Vorstand vertreten. Näheres regelt die unter § 12 5. genannte Richtlinie.
- Der Vorstand pflegt zusammen mit den gewählten Vertretern der Regionalbeauftragten und Stellvertretern eine Richtlinie für Regionalbeauftragte und Stellvertreter und macht diese bekannt.
- Bei allen Entscheidungen des Vorstands im Zusammenhang mit § 12 der Satzung sind die gewählten Vertreter der Regionalbeauftragten einzubeziehen.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann zur Beratung ebenso wie zur Verbesserung der Effektivität Beiräte (maximal zehn Personen) bestellen. Das Weitere wird in einer Richtlinie geregelt.

§ 14 Datenschutz

Der Verein und seine Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die in der Satzung des Vereins genannten Zwecke. Insbesondere werden folgende Mitgliedsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt: Name und Anschrift, Bankverbindung, Geb.-Datum, Telefon-Nummern, E-Mail-Adressen, Fahrzeugdaten und Funktionen im Verein.

Als Mitglied des MB-Classic Clubverbundes ist der Verein verpflichtet, die vorgenannten personenbezogenen Daten regelmäßig an das MB-Classic Clubmanagement zu melden.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Fahrzeugdaten werden nur zu statistischen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Nutzung in Verbindung mit den Mitgliedsdaten erfolgt nicht.

Im Übrigen unterliegt der Verein dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

§ 15 Haftungsausschluss

- Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich aus seinem Vermögen.
- Eine persönliche Haftung von Vereins- oder Vorstandsmitgliedern wird, unabhängig von einer Vergütung, ausgeschlossen; es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75 Prozent Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der „Stiftung - Unimog, Geschichte und Technik“ zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (siehe § 5 4.).

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer gültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16. November 1996 beschlossen und zuletzt am 20. November 2010 geändert. Diese Satzung, geändert durch die Mitgliederversammlung am 21. November 2015, tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 21. November 2015